



## BSV Bieber/Mühlheim e. V. 2006

1. Vorsitzender - Helmut Schäfer Erlenbruch Str. 30 63071 Offenbach Tel.: 069 / 478 64 272

E-Mail BSV-Bieber-Muehlheim@online.ms <http://www.bsv-bieber-muehlheim.de>

# A U F N A H M E A N T R A G

## in den BSV Bieber/Mühlheim e.V. 2006

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_

Straße, Haus Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Tel. Privat / Mobil: \_\_\_\_\_

Eintritt ab dem . . . als Aktives Mitglied  Passives Mitglied

Ich wünsche auch die An- bzw.Ummeldung im FBV'79

Die Beitragszahlung erfolgt monatlich.

Der Beitrag ist beim 1.Vorsitzender zu bezahlen.

Ich bin mit der Veröffentlichung meines Bildes in Presse und Internet einverstanden.  
Mit der Speicherung meiner Daten in der Mitgliederverwaltung des Vereines bin ich ebenso einverstanden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.  
Weiterhin bin ich mit der Satzung und der Gebührenordnung des Vereines einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift des Erziehungsberechtigten  
(Nur bei Minderjährigen)

<b>BEITRAGSZAHLUNG</b> Stand: 02.08.10	
	<b>Monat</b>
Erwachsene: Aktiv Inkl. FBV (Anlage -113)	14,- €
Erwachsene: Aktiv	12,- €
Jugend. & Azubi: Aktiv Inkl. FBV (Anlage -113)	7,- €
Jugend. & Azubi: Aktiv	6,50 €
Passive Mitglieder	40,-€
Einmalige Aufnahmegebühr	30,-€





## BSV Bieber/Mühlheim e. V. 2006

1. Vorsitzender - Helmut Schäfer Erlenbruch Str. 30 63071 Offenbach Tel.: 069 / 478 64 272

E-Mail BSV-Bieber-Muehlheim@online.ms <http://www.bsv-bieber-muehlheim.de>

# Satzung des BSV Bieber/Mühlheim e.V. 2006

## §1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann BSV Bieber/Mühlheim . e. V. Er hat seinen Sitz in Offenbach a/Main Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Bowling-Sports. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege und Förderung des Bowlingsports, insbesondere auch der Jugendarbeit. Zur Erreichung dieses Zwecks hält er regelmäßig und methodisch geordnet Sportübungen ab und beteiligt sich an Verbandsspielen und Turnieren.

## §3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

## §5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

## Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

## §6 Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 des BGB.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## §7 Geschäftsführender Vorstand/Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## §8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## §9 Auflösung / Wegfall des Steuerbegünstigten Zwecks.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SOS Kinderdörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

----- Stand 01.01.2007 -----

